

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 10.07.2019
Dezernat VI	Amt FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0202/19

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	13.08.2019	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	12.09.2019	öffentlich
Stadtrat	19.09.2019	öffentlich

Thema: Einrichtung eines Kreisverkehrs

Mit Beschluss- Nr.: 2536-069(VI)19 zum Antrag A0112/19 der SPD- Stadtratsfraktion hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16. Mai 2019 den Oberbürgermeister wie folgt beauftragt:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt im Zuge der Baumaßnahmen der 2. Nord- Süd- Trasse der Straßenbahn zu prüfen, ob die Kreuzung Mittagstraße/ Othrichstraße/ Kritzmännstraße in einen Kreisverkehr umgewandelt werden kann.“

Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 31. August 2016 wurde das Baurecht für das Vorhaben „2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn, Bauabschnitt 4 – Damaschkeplatz bis Hermann-Bruse-Platz“ erteilt.

Grundsätzlich spricht im Hinblick auf die reine Flächenverfügbarkeit nichts gegen die Anlage eines kleinen Kreisverkehrs im genannten Knotenpunkt.

Bereits im Jahr 2005 erfolgte eine Prüfung diverser Verkehrsknoten hinsichtlich der Eignung für den Umbau in einen Kreisverkehr (I0180/05 "Prüfung, wo Ampelanlagen durch Kreisverkehre ersetzt werden können bzw. wo diese ersatzweise gebaut werden können (Haushaltsplan 2005)"). Der o.g. Verkehrsknoten war Bestandteil der Prüfung und wurde als nicht geeignet eingeschätzt. Die I0180/05 wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 14. Juli 2005 zur Kenntnis genommen. Daher wurde eine nähere Betrachtung des Verkehrsknotens Mittagstraße/ Kritzmännstraße nicht weiterverfolgt.

Im Vorfeld der Planungen zum BA 4 der 2. Nord- Süd- Verbindung der Straßenbahn stand - dem politischen Wunsch entsprechend - eine ausführliche Variantendiskussion zur Trassenführung vornehmlich im Bereich Stadtfeld- Ost im Fokus (s. DS0506/11, Beschluss-Nr.: 1402-50(V)12), welche mit der DS0271/13 zu einer geänderten Trassenführung in diesem Bereich geführt hat (Beschluss-Nr.: 1933-67(V)13). Dieser Beschluss legte auch fest, dass die abschließende Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg auf der Grundlage der Planfeststellungsunterlagen im Rahmen der Beteiligung im Planfeststellungsverfahren erfolgt.

In dieser Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg wurde von einer Variantenbetrachtung des Verkehrsraums des betreffenden Verkehrsknoten abgesehen, weil insbesondere für die beiden stärksten Radverkehrsströme, südliche und nördliche Zufahrt in der

Kritzmannstraße, und umgekehrt durch den Kreisverkehr Nachteile entstehen. Die mit der Kreuzung vorhandene geradlinige Verbindung würde zugunsten einer halbkreisförmigen Verkehrsführung aufgegeben werden.

Auch andere nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, mobilitätseingeschränkte Bürger, insbesondere Blinde und Sehschwache) erfahren an einem signalgesteuerten Knotenpunkt eine deutlich sicherere Führung als an einem Kreisverkehr. Nicht zuletzt ist die Leistungsfähigkeit des Knotens einschließlich der neuen Straßenbahnquerung durch die verkehrstechnische Berechnung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nachgewiesen.

Des Weiteren fordern heutige Regelwerke (§ 20 BOStrab) grundsätzlich eine technische Sicherung bzw. Steuerung des kreuzenden Straßenbahngleises, was zu einer Einschränkung des im Antrag erwähnten ständigen Verkehrsabflusses in einem Kreisverkehr führt. Schließlich war davon auszugehen, dass eine finanzielle Beteiligung der Stadt Magdeburg an den baulichen Maßnahmen, die über die notwendigen Anpassungen des vorhandenen Zustands hinausgehen, vom Vorhabenträger gefordert werden würde. Diese Aspekte haben letztendlich zu der Entscheidung geführt, es bei der notwendigen Anpassung des Status quo zu belassen.

Der in der Anfrage als Beispiel genannte Pfälzer Platz ist im Bestand (Umbau zwischen dem Jahr 2000 und dem Jahr 2003) vorhanden und unterlag somit nicht den heutigen zu beachtenden Richtlinien und Empfehlungen. Außerdem wird die Straßenbahn am Knoten Kritzmannstraße von unabhängigen Bahnkörper (außerhalb des Verkehrsraums öffentlicher Straßen) in einen besonderen Bahnkörper (im Verkehrsraum öffentlicher Straßen, jedoch vom übrigen Verkehrsraum mindestens durch Bordsteine oder Hecken oder Baumreihen oder andere ortsfeste körperliche Hindernisse getrennt) im Straßenraum Kritzmannstraße geführt. Auch deshalb ist die Situation verkehrsrechtlich und sicherungstechnisch mit dem Pfälzer Platz und dem Hasselbachplatz nicht vergleichbar, da hier straßenbündige Bahnkörper (mit ihren Gleisen in Fahrbahnen oder Gehwege eingebettet) vorhanden sind.

Nach dem Antrag sollte die Abgrenzung des Kreisverkehrs im Zuge der Gleisverlegung erfolgen, die Trasse selbst bleibt entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss unverändert. Hierzu ist anzumerken, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 31. August 2016 mit der Planunterlage 5.5a eine verbindliche Festlegung zur Trassenführung im Bereich des Knotenpunktes „Kritzmannstraße/Mittagstraße“ enthält. Diese wird als vollsignalisierter Knotenpunkt mit fünf Verkehrsakten ausgeführt. Die festgelegte Trassenführung ist für die Bauausführung entsprechend der Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2, Buchstabe c) des oben genannten Beschlusses bindend. Einen eventuellen Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Bauvorhabens gemäß § 76 VwVfG müsste die MVB als Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde stellen.

Die obigen Ausführungen machen deutlich, dass eine entsprechende Prüfung für die Einrichtung eines Kreisverkehrs bereits erfolgte und im Ergebnis ein Kreisverkehr nicht die geeignete Maßnahme ist. Eine weitergehende Prüfung im bereits laufenden Baubetrieb gestaltet sich schwierig und führt zu Verzögerungen im Bauablauf. Die umfangreichen und ergebnisoffenen, erforderlichen Berechnungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens im Vergleich zum geplanten Umbau (auf Grundlage einer ebenfalls erst zu erstellenden Straßenplanung) können durch die Stadt Magdeburg aus Kapazitätsgründen nicht selbst durchgeführt werden und müssten daher extern vergeben werden. Hierzu sind im Jahr 2019 keine Haushaltsmittel veranschlagt.

Die Information ist mit dem Amt 61 und dem Amt 66 abgestimmt.

Dr. Scheidemann